

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2010 – Nr. 13

Ausgegeben: Dresden, am 16. Juli 2010

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)  
Vom 28. Oktober 2009

A 113

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 26. April 2010

A 130

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (8. August 2010)

A 133

Abkündigung der Landeskollekte für Evangelische Schulen am 11. Sonntag nach Trinitatis (15. August 2010)

A 133

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2010

A 134

### V. Stellenausschreibungen

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Pfarrstellen   | A 134 |
| 2. Kantorenstellen  | A 135 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen   | A 136 |
| 6. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin  | A 138 |
| 7. Referentin für Mädchenarbeit beim Behindertendienst des Landesjugendpfarramtes | A 138 |
| 8. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin  | A 139 |

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### I.

#### Gesamtkirchliche Verlautbarungen

#### Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) Vom 28. Oktober 2009

Reg.-Nr. 12 413

Nachstehend wird das von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Disziplinargesetz vom 28. Oktober 2009 (ABl.EKD 2009 S. 316) veröffentlicht.

Dresden, am 11. Juni 2010

# Disziplingesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Amtspflichten und Abgrenzungen
- § 4 Disziplinaraufsichtführende Stelle
- § 5 Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern
- § 6 Amts- und Rechtshilfe
- § 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage
- § 8 Gebot der Beschleunigung

### Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

- § 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 10 Verweis
- § 11 Geldbuße
- § 12 Kürzung der Bezüge
- § 13 Zurückstufung
- § 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle
- § 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand
- § 17 Entzug der Rechte aus der Ordination
- § 18 Entfernung aus dem Dienst
- § 19 Nebenmaßnahmen
- § 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

### Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

#### Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- § 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- § 25 Ausdehnung und Beschränkung

#### Kapitel 2 Durchführung

- § 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- § 27 Beistände und Bevollmächtigte
- § 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 31 Beweiserhebung
- § 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
- § 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene
- § 34 Herausgabe von Unterlagen
- § 35 Protokoll
- § 36 Innerdienstliche Informationen
- § 37 Abschließende Anhörung

#### Kapitel 3 Abschlussentscheidung

- § 38 Einstellungsverfügung
- § 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren
- § 40 Disziplinarverfügung

- § 41 Erhebung der Disziplinaranzeige
- § 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 43 Kostentragungspflicht

#### Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 44 Zulässigkeit
- § 45 Rechtswirkungen
- § 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

### Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

#### Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

- § 47 Disziplinargerichte
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Geschäftsstellen
- § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts
- § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 54 Besetzung der Disziplinargerichte

#### Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

##### Abschnitt 1 Klageverfahren

- § 55 Disziplinaranzeige
- § 56 Nachtragsdisziplinaranzeige
- § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte
- § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung
- § 62 Beweisaufnahme
- § 63 Entscheidung durch Beschluss
- § 64 Entscheidung durch Urteil
- § 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

##### Abschnitt 2 Besondere Verfahren

- § 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

#### Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

##### Abschnitt 1 Berufung

- § 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung
- § 69 Berufungsverfahren
- § 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

##### Abschnitt 2 Beschwerde

- § 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 72 Entscheidung des Disziplinarhofes

#### Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 73 Wiederaufnahmegründe
- § 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 75 Frist und Verfahren
- § 76 Entscheidung durch Beschluss
- § 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

- § 78 Rechtswirkungen, Entschädigung

#### Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 79 Kostentragungspflicht
- § 80 Erstattungsfähige Kosten

**Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung**

- § 81 Unterhaltsbeitrag
- § 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten
- § 84 Begnadigung

**Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
- § 86 Übergangsbestimmungen
- § 87 Inkrafttreten
- § 88 Außerkrafttreten

**Teil 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

**§ 2****Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:
  1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
  2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.
- (3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.
- (4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.
- (5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

**§ 3****Amtspflichten und Abgrenzungen**

- (1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen

im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

**§ 4****Disziplinaufsichtführende Stelle**

(1) Disziplinaufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

**§ 5****Disziplinaufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern**

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter und Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

**§ 6****Amts- und Rechtshilfe**

(1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe

und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für

1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
  2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
  3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.
- (3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

### § 7

#### **Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage**

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

### § 8

#### **Gebot der Beschleunigung**

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

### Teil 2

#### **Disziplinarmaßnahmen**

### § 9

#### **Arten der Disziplinarmaßnahmen**

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),
5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis,

Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

### § 10

#### **Verweis**

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

### § 11

#### **Geldbuße**

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

### § 12

#### **Kürzung der Bezüge**

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des

Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

### **§ 13 Zurückstufung**

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

### **§ 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle**

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

### **§ 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand**

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines

etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandes den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

### **§ 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand**

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabchlags bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

### **§ 17 Entzug der Rechte aus der Ordination**

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

### **§ 18 Entfernung aus dem Dienst**

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten

im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

### § 19 Nebenmaßnahmen

(1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

### § 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

### § 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

### § 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
2. eine Disziplinarklage oder Nachtragsdisziplinarklage erhoben wird oder
3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

### § 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,

4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.
- (3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaraufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

### Teil 3

#### Behördliches Disziplinarverfahren

##### Kapitel 1

#### Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

##### § 24

#### Einleitung eines Disziplinarverfahrens

- (1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.
- (3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

##### § 25

#### Ausdehnung und Beschränkung

- (1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.
- (2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

## Kapitel 2 Durchführung

### § 26

#### Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

- (1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.
- (2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.
- (3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.
- (4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

### § 27

#### Beistände und Bevollmächtigte

- (1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.
- (2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaraufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.
- (3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaraufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.
- (4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 28

#### Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

- (1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.
- (2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden

worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

### § 29

#### **Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung**

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

### § 30

#### **Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

### § 31

#### **Beweiserhebung**

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder

die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

### § 32

#### **Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige**

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

### § 33

#### **Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene**

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen



Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

### **§ 34 Herausgabe von Unterlagen**

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

### **§ 35 Protokoll**

- (1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.
- (2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.
- (3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

### **§ 36 Innerdienstliche Informationen**

- (1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.
- (2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

### **§ 37 Abschließende Anhörung**

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26

Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

## **Kapitel 3 Abschlussentscheidung**

### **§ 38 Einstellungsverfügung**

- (1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn
  1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
  2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
  3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
  4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

- (2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn
  1. die beschuldigte Person stirbt,
  2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
  3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderen Grund dauerhaft verliert.

### **§ 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren**

- (1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.
- (2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.
- (3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.
- (4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

### **§ 40 Disziplinarverfügung**

- (1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.
- (2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.
- (3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges

Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

#### § 41

##### Erhebung der Disziplarklage

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplarklage der disziplinaufsichtführenden Stelle voraus.

#### § 42

##### Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

#### § 43

##### Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

#### Kapitel 4

##### Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

#### § 44

##### Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
  - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,
  - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und
  - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 45

##### Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthoene Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das

Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaraufsichtführende Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

#### § 46

##### Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaraufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaraufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

#### Teil 4

##### Gerichtliches Disziplinarverfahren

#### Kapitel 1

##### Disziplinargerichtsbarkeit

#### § 47

##### Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinkammern. Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten

Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

#### § 48

##### Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinkammer der disziplinaraufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

#### § 49

##### Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

#### § 50

##### Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

#### § 51

##### Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den

gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

## § 52

### Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

- (1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.
- (4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn
  1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
  2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
  3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
  4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.
- (5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

## § 53

### Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

## § 54

### Besetzung der Disziplinargerichte

- (1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.
- (2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.
- (3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarverfügung, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,
  1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
  2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
  3. über die Kosten.
 Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

## Kapitel 2

### Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

#### Abschnitt 1

#### Klageverfahren

## § 55

### Disziplinarklage

- (1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.
- (2) Die Disziplinarverfügung muss den Antrag enthalten, den die disziplinaufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinarkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

## § 56 Nachtragsdisziplinarklage

- (1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.
- (2) Hält die disziplinaraufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaraufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.
- (4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinarklage erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

- (1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.
- (2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.
- (3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.
- (4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

- (1) Bei einer Disziplinarklage hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage geltend zu machen.
- (2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner

freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaraufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

## § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

## § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

- (1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.
- (2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

## § 61 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaraufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.
- (2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

## § 62 Beweisaufnahme

- (1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von

Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von der disziplinaufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

### § 63

#### Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinar Klage kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinar Kammer endgültig durch Beschluss.

### § 64

#### Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

### § 65

#### Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

### Abschnitt 2

#### Besondere Verfahren

### § 66

#### Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

### § 67

#### Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

### **Kapitel 3** **Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof**

#### **Abschnitt 1** **Berufung**

##### **§ 68**

#### **Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung**

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinar-klage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

##### **§ 69**

#### **Berufungsverfahren**

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

##### **§ 70**

#### **Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

### **Abschnitt 2** **Beschwerde**

#### **§ 71**

#### **Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde**

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinar-klage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

#### **§ 72**

#### **Entscheidung des Disziplinarhofes**

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

### **Kapitel 4**

#### **Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

#### **§ 73**

#### **Wiederaufnahmegründe**

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinar-klage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei

seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

#### § 74

##### Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

#### § 75

##### Frist und Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

#### § 76

##### Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich un begründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

#### § 77

##### Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

#### § 78

##### Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

#### Kapitel 5

##### Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

#### § 79

##### Kostentragungspflicht

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

#### § 80

##### Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.



(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

## Teil 5

### Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

#### § 81

##### Unterhaltsbeitrag

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

#### § 82

##### Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbserwerbseinkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

#### § 83

##### Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigte, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

#### § 84

##### Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

## Teil 6

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 85

##### Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

#### § 86

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungs-

verhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

### **§ 87 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl.EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.  
 (3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft,

nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

### **§ 88 Außerkrafttreten**

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

## **II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

### **Kirchengesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 26. April 2010**

Reg.-Nr. 4036 (8) 261

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen (Kirchliches Stiftungsgesetz – KirchStiftG)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens haben.

#### **§ 2 Anerkennung**

- (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständige Stiftungen, die von der Landeskirche als kirchliche Stiftungen anerkannt sind.  
 (2) Eine Stiftung kann als kirchliche Stiftung anerkannt werden, wenn sie kirchlichen oder diakonischen Aufgaben dient und die Satzung sicherstellt, dass die Stiftung mit der Landeskirche oder einer ihrer Untergliederungen oder mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche oder einem seiner Mitglieder organisatorisch verbunden ist.  
 (3) Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Stiftungsverzeichnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geführt werden, gelten als von der Landeskirche anerkannte kirchliche Stiftungen.

(4) Einer Stiftung kann die Anerkennung als kirchliche Stiftung entzogen werden, insbesondere wenn die Satzung der Stiftung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr entspricht. Vor Entziehung der Anerkennung ist die Stiftung zu hören. Die Entziehung der Anerkennung wird der Stiftung und der zuständigen staatlichen Stelle bekannt gegeben.

#### **§ 3 Stiftungssatzung**

- (1) Die Satzung einer kirchlichen Stiftung muss Regelungen enthalten über den Namen, den Sitz, den Zweck und das Vermögen der Stiftung sowie über die Bildung und Zusammensetzung der Organe der Stiftung.  
 (2) In der Satzung ist vorzusehen, dass die Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsorgane sowie deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören müssen. Über Ausnahmen entscheidet die Stiftungsbehörde.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung oder die Stiftungsbehörde eine Ausnahme zulässt und der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.  
 (2) Das Vermögen einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Errichtung soll so bemessen sein, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist.

## § 5 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung ist zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.  
 (2) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu führen.

## § 6 Stiftungsaufsicht

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht dient der Sicherung des Stiftungszwecks und wird durch die Stiftungsbehörde wahrgenommen.  
 (2) Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Dienststelle.  
 (3) Darüber hinausgehende Aufsichts- oder Mitwirkungsrechte kirchlicher Stellen aufgrund des Stiftungsgeschäfts oder der Satzung einer Stiftung bleiben unberührt.  
 (4) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch einen Rechnungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks erbracht.

## § 7 Unterrichtung, Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kasselführung prüfen.  
 (2) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Gesetz, dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung stehen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden.  
 (3) Kommt die Stiftung einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Stiftungsbehörde auf Kosten der Stiftung die Anordnung selbst durchführen oder einen Dritten hiermit beauftragen.

## § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.  
 (2) Kommt die Stiftung innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen.  
 (3) Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Stiftungsbehörde nicht ausreichen, kann die Stiftungsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

## § 9 Stiftungsverzeichnis

- (1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Stiftungen. In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz und die Anschrift der Stiftung,
3. der Stiftungszweck,
4. die Vertretungsberechtigung,
5. die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und
6. der Tag der Anerkennung als kirchliche Stiftung und der Tag der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig, bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die durch Gesetz errichtet wurde, der Tag der Entstehung.

Der Tag der Genehmigung von Änderungen der Satzung, der Aufhebung der Stiftung sowie ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind einzutragen.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde die nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 erforderlichen Angaben und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, die Einsicht in die unter Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 angeführten Daten nur, soweit das Organ oder sein Mitglied zugestimmt und dies der Stiftungsbehörde mitgeteilt hat.

## § 10 Satzungsänderung, Aufhebung, Zusammenlegung

- (1) Die Satzung der Stiftung kann geändert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben oder wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung dies vorsehen.

- (2) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Stiftung aufgehoben oder mit einer anderen kirchlichen Stiftung zusammengelegt werden.

- (4) Satzungsänderungen sowie die Aufhebung und die Zusammenlegung kirchlicher Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Auf Verlangen der Stiftungsbehörde ist bei steuerbegünstigten Stiftungen vor Erteilung der Genehmigung eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

## § 11 Rechtsmittel

Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Stiftungsbehörde gilt das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach §§ 7 und 8 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 12 Stiftungen des Diakonischen Werkes

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach § 7 Absätze 2 und 3 und § 8, die solche Stiftungen betreffen, sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen.

**§ 13**  
**Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

**Artikel 2**  
**Änderung des Kirchengesetzes über**  
**das Rechnungsprüfungsamt**

§ 1a des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 5. April 1995 (ABl. S. A 57), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft auf Ersuchen der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Rechnungsabschlüsse, Vermögensübersichten und sonstigen Rechnungsunterlagen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die diese der Stiftungsbehörde gemäß § 6 Absatz 4 Stiftungsgesetz vorgelegt haben, im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Das Rechnungsprüfungsamt

legt der Stiftungsbehörde die jeweiligen Prüfungsergebnisse in Form einer Stellungnahme vor. Auf diese Prüfungen findet Abschnitt II dieses Gesetzes keine Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 5. April 1995 (ABl. S. A 66) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl  
Landesbischof

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (8. August 2010)

Reg.-Nr. 401320-33 (3) 172

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2009/2010 (ABl. 2009 S. A 161) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Im Themenbereich jüdisch-christlicher Zusammenarbeit liegt das Hauptaugenmerk auf dem Bekanntmachen jüdischer Kultur und Religion und auf dem Eintreten gegen das Vergessen. Besondere Veranstaltungen sind dabei die Woche der Brüderlichkeit und Tage jüdischer Kultur. Die jüdisch-christliche Arbeitsgemeinschaft in Leipzig und die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Sachsen regen in enger Kooperation mit jüdischen Gemeinden den Dialog zwischen Christen und Juden an.

Sie schaffen Raum zur Begegnung zwischen den Religionen, bieten durch thematische Veranstaltungen Hilfe zum gegenseitigen Verständnis und machen auf die Gefahren des aktuellen Antisemitismus aufmerksam. Mit ihren Anliegen gehen sie verstärkt auf Kinder und Jugendliche zu.

Neben dem christlich-jüdischen Dialog unterstützen wir mit Mitteln aus dieser Kollekte auch weitere Arbeitsbereiche, in denen die Auseinandersetzung mit anderen Positionen erfolgt, was letztlich zu unserer eigenen Vergewisserung beiträgt. Beispielhaft seien hier genannt die Aktion Sühnezeichen, die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Evangelische Bund, die Evangelische Akademikerschaft.

#### Abkündigung der Landeskollekte für Evangelische Schulen am 10. Sonntag nach Trinitatis (15. August 2010)

Reg.-Nr. 40131 (7)

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2009/2010 (ABl. 2009 S. A 161) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die evangelischen Schulen sind Teil unserer Bildungsmitverantwortung – bisher konnte die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens **26** Grundschulen, **13** Mittelschulen und **6** Gymnasien als evangelische Schulen anerkennen.

Neben schülerorientierten Lernformen wird in diesen Schulen mit Engagement und Phantasie das evangelische Profil gestaltet. Morgenkreise, Wochenschlussandachten, Schulgottesdienste und die Feste des Kirchenjahres gehören zum Schulleben. Im Unterricht werden Fachwissen und Orientierungswissen miteinander verbunden.

Evangelische Schulen ermutigen die Heranwachsenden zur Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere und stärken darin eine zuversichtliche Lebenseinstellung.

Viele Eltern, die keiner Kirche angehören, geben ihre Kinder gern in evangelische Schulen, weil sie dort gute schulische Bildung und umfassende Wertorientierung erfahren.

Obwohl die evangelischen Schulen damit einen wichtigen Dienst für die gesamte Gesellschaft leisten, sind sie finanziell immer noch schlechter gestellt als staatliche Schulen. Sie sind deshalb auch auf die Unterstützung der Landeskirche angewiesen.

Wir danken mit dieser Unterstützung zusätzlich den vielen beteiligten Eltern und Gemeindegliedern, ohne deren großes Engagement es diese freien Schulen schwerer hätten.

Wir danken ebenso den Lehrern, die in diesen Schulen umfassende pädagogische Arbeit leisten.

Wir bitten Sie die Arbeit der evangelischen Schulen durch Ihre **Fürbitte** und durch diese **Kollekte** zu fördern.

## Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2010

Im Amtsblatt 2009 S. A 223 sind bereits die jeweiligen Orte und Zeiten der Pfarrertage 2010 veröffentlicht worden. Folgender Verlauf ist für die Pfarrertage vorgesehen:

09:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Sakramentsgottesdienst mit Predigt durch die Gebietsdezenten
10:00 Uhr bis 10:20 Uhr	Kaffeepause
10:20 Uhr bis 11:00 Uhr	Impulsreferat durch den Landesbischof zum Thema: <i>„Im Pfarrhausfrieden – Situation und Perspektiven des Pfarrberufs“</i>
11:10 Uhr bis 12:00 Uhr	Gespräch in Gruppen
12:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Plenum
12:30 Uhr bis 13:30 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
13:30 Uhr bis 14:30 Uhr	Informationen

Die Pfarrer und Pfarrerinnen in landeskirchlichen Pfarrstellen sowie im Ruhestand sind zu den Pfarrertagen eingeladen.

Fahrtkosten können von der Kirchkasse erstattet werden. Die Teilnahme am Pfarrertag der betreffenden Region ist verpflichtend. Sollte sich in Ausnahmefällen die Teilnahme an einem Pfarrertag einer anderen als der vorgesehenen Region erforderlich machen, so wird wegen der Planung um Mitteilung an die Kanzlei des Landesbischofs gebeten.

Der Landesbischof steht im Anschluss an den Pfarrertag zu seelsorgerlichen Gesprächen zur Verfügung, bittet aber ebenfalls um vorherige Mitteilung an seine Kanzlei.

## V.

### Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. August 2010** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 4. Pfarrstelle des Kirchspiels Großenhainer Land (Kbz. Großenhain)

Zum Kirchspiel gehören:

- 4.800 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen einschließlich des Superintendenten) mit ein bis zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Großenhain und einer Dorfkirchgemeinde
- 7 Kirchen, 12 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden und 7 Friedhöfe
- 19 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (98 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Großenhain.

Auskünfte erteilen Superintendent Klabunde und Pfarrer Jörg Matthies.

Neben den üblichen pastoralen Aufgaben wird von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin der Aufbau und die Begleitung eines Besuchsdienstes, Engagement in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Leitung der Kirchgemeindevertretung der Marienkirchgemeinde Großenhain sowie der Aufbau der Familienarbeit erwartet.

#### die 1. Pfarrstelle des Kirchspiels Höckendorf (Kbz. Freiberg)

Zum Kirchspiel gehören:

- 2.192 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit in der Regel vier sonntäglichen Gottesdiensten

- 5 Kirchen, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden und 6 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (185 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Höckendorf.

Auskunft erteilt Pfarrerin Stetzka in Dorfhain, Tel. (03 50 55) 6 13 38.

Das Kirchspiel ist seit seiner Gründung vor 2,5 Jahren auf einem guten Weg des Zusammenwachsens. Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst kooperieren mit der Nachbargemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf. Auch die Konfirmandenarbeit geschieht in regionaler Zusammenarbeit. Die Pfarrstelle ist gut geeignet für eine Familie. Der Pfarrhof steht auf einem schönen Gartengrundstück. Am Ort ist eine gute Infrastruktur z. B. mit Kindergarten, Grundschule und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Das Evangelische Gymnasium Tharandt befindet sich im Nachbarort. Der Bahnhof Edle Krone hat S-Bahn-Anschluss Richtung Dresden und Freiberg.

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

#### Landeskirchliche Pfarrstelle (12.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Heimen und Einrichtungen der Stadtmission Chemnitz e. V.

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (12.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Heimen und Einrichtungen der Stadtmission Chemnitz e. V. ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 50 % neu zu besetzen. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

Die Stadtmission Chemnitz e. V. ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Sie ist Träger zahlreicher Einrichtungen und Projekte in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Alten-, Behinderten- und Suchtkrankenhilfe sowie verschiedener Beratungsdienste.

Der Dienst umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Seelsorge an Bewohnern und Angehörigen in den Altenpflegeheimen

- Neukonzeption zur Begleitung von demenziell veränderten Menschen
- geistliche Begleitung von Menschen mit Behinderung
- seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- theologische und diakonische Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Mitarbeit bei Gottesdiensten und missionarischen Veranstaltungen des Vereins.

Erwartet werden:

- eine Seelsorgeausbildung, die den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie entspricht
- erwachsenenpädagogische Fähigkeiten
- Fähigkeit zur theologischen Reflexion diakonischer Arbeit
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Die verschiedenen Dienstorte liegen in Chemnitz und den angrenzenden Landkreisen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Stadtmissionsdirektor Herrn Merkel, Tel. (03 71) 43 34 126.

### **Landeskirchliche Pfarrstelle (96.) zur Wahrnehmung der Seelsorge im Ev. Diakonissenkrankenhaus Leipzig gemeinnützige GmbH**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (96.) zur Wahrnehmung der Seelsorge im Ev. Diakonissenkrankenhaus Leipzig gemeinnützige GmbH ist ab 1. September 2010 mit einem Dienstumfang von 50 % wieder zu besetzen. Das Krankenhaus verfügt derzeit über 250 Betten. Mit dem Krankenhaus gesellschaftsrechtlich verbunden sind zwei Altenpflegeheime mit insgesamt 162 Plätzen. Das Aufgabenspektrum der Krankenhausesseelsorge am Diakonissenkrankenhaus Leipzig umfasst:

- seelsorgerliche Angebote für Patienten, deren Angehörige und Mitarbeitende im Krankenhaus und in den Pflegeheimen mit Schwerpunkten in der Begleitung von Eltern im Bereich Geburtshilfe und in der Sterbebegleitung
- Gottesdienste im Krankenhaus sowie im Mutterhaus
- Andachten auf den Krankenstationen und in den Pflegeheimen
- Beratung in medizinethischen Problemstellungen und Mitarbeit im Ethikkomitee des Krankenhauses
- Unterrichtserteilung im 1. Ausbildungsjahr der Krankenpflegeschule
- Betreuung von Theologiestudierenden in der Praxisausbildung für Seelsorge
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften und bei Rüstzeiten
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- aktive Mitgestaltung des kirchlich-diakonischen Profils.

Die Kontakte zu den Kirchengemeinden im Einzugsbereich des Krankenhauses sind weiterzuführen. Bei Bewerbern und Bewerberinnen wird eine Seelsorgeausbildung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie vorausgesetzt.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

Im Krankenhaus steht ein Amtszimmer zur Verfügung. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist das Diakonissenkrankenhaus behilflich.

## **2. Kantorenstellen**

### **Kirchengemeinde Dittersdorf (Kbz. Chemnitz)**

6220 Dittersdorf 71

Zum 1. September 2010 ist in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dittersdorf mit Schwesterkirchengemeinde Eibenberg-Kemtau die C-Kirchenmusikerstelle mit einem Stellenumfang von 45 % zu besetzen. Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin gehören:

- die musikalische Begleitung und Mitwirkung bei der Vorbereitung, Planung und Ausgestaltung der Gottesdienste und Kasualien

- Leitung der Kirchenchöre (je ca. 20 Personen) und Kurrenden (ca. je 10 Kinder).

Die Kirchengemeinden wünschen sich von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin Liebe zum Gottesdienst und Begeisterung für eine lebendige Liturgie sowie Interesse am gemeinsamen kirchengemeindlichen geistlichen Leben.

Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Klemm, Tel. (03 72 09) 25 77, Fax (03 72 09) 8 19 86.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dittersdorf, Kirchsteig 2, OT Dittersdorf, 09439 Amtsberg zu richten.

### **Lukaskirchengemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)**

6220 Dresden, Lukas 37

In der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Dresden ist ab 1. Dezember 2010 die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % neu zu besetzen.

In der großen Kirchengemeinde (3.250 Gemeindeglieder) gibt es vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten, die gepflegt und weiterentwickelt werden sollen. Die Kirchenmusik ist wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindelebens bzw. des Gemeindeaufbaus.

Aufgaben:

Vor allem in den Gottesdiensten (eine Predigtstätte) und bei anderen Veranstaltungen des Gemeindeaufbaus soll die Kirchenmusik stärker zum Tragen kommen. Der Aufbau einer Kurrende in Zusammenarbeit mit dem gemeindeeigenen Kindergarten (Einweihung des Neubaus im Herbst 2010) wird erwartet.

Zu den Aufgaben gehören weiterhin:

- die Leitung des Oratorienorchesters „concentus vocalis“ mit ca. 80 Mitgliedern, etwa fünf Konzerte im Jahr
- die Leitung des Gospelchores mit ca. 40 Mitgliedern, etwa zwei Konzerte im Jahr
- die Koordinierung der umfangreichen Konzerttätigkeit anderer Veranstalter in der Lukaskirche (ca. 40 Konzerte jährlich) in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt
- der Dienst der Kasualien in der Lukaskirche.

Die Kirchengemeinde wünscht sich, dass der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin:

- die Gottesdienste mit Freude in Abstimmung mit den Pfarrern gestaltet, dabei verschiedene musikalische Interessen berücksichtigt und viele Gemeindeglieder einbezieht
- in der Lage ist, unterschiedliche musikalische Stilrichtungen einzusetzen und zu vermitteln
- die zahlreichen musikalischen Begabungen in der Gemeinde erkennt, fördert und einsetzt
- an einer kontinuierlichen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Kirchenvorstehern der Kirchengemeinde interessiert ist.

Es besteht ein ehrenamtlich geleiteter Posaenchor, der sich auf gemeinsames Musizieren freut. Darüber hinaus können und sollen die besonderen persönlichen Begabungen des zukünftigen Kantors/der zukünftigen Kantorin zum Einsatz kommen. Auf neue Impulse für die Gemeindearbeit freut sich die Kirchengemeinde.

An Instrumenten sind vorhanden:

- Schuke-Orgel, 1983, 10 Register, 2 Manuale und Pedal
- Truhenoriel Klop, 2008, 5 Register und angehängtes Pedal
- zwei Flügel und mehrere Klaviere.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Die Lukaskirche liegt zentral in der Dresdner Südvorstadt, 10 Minuten Fußweg zum Hauptbahnhof, 25 Minuten zum Stadtzentrum.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Rückfragen ist Pfarrer Dieter Rau, Einsteinstraße 2, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 4 76 98 20 oder 4 76 98 13, E-Mail: pfarrer.rau@web.de.

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden zu richten.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### **Kirchgemeinde Pulsnitz (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

64103 Pulsnitz 38

Bei der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % neu zu besetzen. Zu Pulsnitz gehören die Schwesterkirchgemeinden Leppersdorf, Oberlichtenau und Reichenbach.

Die Hälfte der Dienste ist in der benachbarten Kirchgemeinde Bischheim-Häslich und deren Schwesterkirchgemeinde Gersdorf zu leisten. Zusätzliche Erteilung von Religionsunterricht ist möglich und erwünscht.

Die Gemeinden wünschen sich eine offene, engagierte, kontaktfreudige, teamfähige und kreative Persönlichkeit, die die Botschaft Jesu Christi in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien glaubwürdig vermitteln kann.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Erteilung von Christenlehrestunden
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Kinderbibeltagen und Gemeindefesten
- verantwortliche Planung und Durchführung von Rüstzeiten
- Verknüpfung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in die Gesamtkonzeption
- Angebote im offenen Bereich schaffen und wahrnehmen
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Alle Aufgaben werden in Abstimmung mit den Pfarrern, einem weiteren Gemeindepädagogen, dem Kantor und den Kirchenvorständen geregelt und verteilt.

Die Kirchgemeinden Pulsnitz und Bischheim-Häslich befinden sich in landschaftlich schöner Umgebung des Westlausitzer Berglandes, ca. 30 km von der Landeshauptstadt Dresden entfernt. Die Gemeinden haben Bahnanschluss. Pulsnitz ist eine reizvolle Kleinstadt mit Pfefferkuchentradition. Die Pulsnitzer Kirchgemeinde ist Trägerin eines evangelischen Kindergartens. In Pulsnitz gibt es eine Grund- und eine Mittelschule. Im Umkreis von 15 km sind drei Gymnasien erreichbar.

Bei der Beschaffung von Wohnraum ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Nachfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz, z. Hd. Pfarrer Heinz Heidig, Kirchplatz 1, 01896 Pulsnitz zu richten.

##### **Kirchgemeinde Hartmannsdorf (Kbz. Chemnitz)**

64103 Hartmannsdorf 19

In der Kirchgemeinde Hartmannsdorf ist mit dem Schuljahresbeginn 2010/2011 die hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % neu zu besetzen. Durch zusätzliche Erteilung von Religionsunterricht kann der Beschäftigungsumfang auf 100 % aufgestockt werden.

Die Tätigkeit umfasst folgende Schwerpunkte:

- verschiedene regelmäßige Angebote in der Arbeit mit Kindern
- Erteilung von sieben Stunden Religionsunterricht in verschiedenen Schulen
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten, Gemeindefesten, Krippenspielen usw.
- Ansprechpartner der Jungen Gemeinde
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Planung und Organisation des Kindergottesdienstes und Zusrüstung der Helfer
- Rüstzeitarbeit und Vernetzung mit der ephoralen Kinder- und Jugendarbeit.

Gewünscht sind ein authentisch gelebter Glaube, Teamfähigkeit, Flexibilität, Kreativität und nach Möglichkeit musikalische Ambitionen.

Pfarrer, Kantorin in Teilzeit und ehrenamtliche Mitarbeiter sind zur Zusammenarbeit bereit.

Wohnraum ist im Pfarrgelände vorhanden und kann gegebenenfalls für individuelle Bedürfnisse angepasst werden.

Die Kirchgemeinde liegt vier Kilometer von Chemnitz entfernt an der B 95 und A 72. Am Ort gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. Mittelschulen und Gymnasien sind in Burgstädt und Limbach/Oberfrohna.

Für weitere Informationen steht Pfarrer Hermsdorf, Kirchweg 3, 09232 Hartmannsdorf, Tel. (0 37 22) 7 79 90 60 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf, Kirchweg 3, 09232 Hartmannsdorf zu richten.

##### **Kirchgemeinde Hohndorf (Kbz. Chemnitz)**

64103 Hohndorf 77

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf sucht zum 1. September 2010 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogin beträgt 75 %. Die Stelle ist vorerst befristet für zwei Jahre zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören Gruppenleitung, Projektleitung und Kindergottesdienst nach Vaterhaus-Konzept, Junge Gemeinde sowie Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Es besteht die Möglichkeit, den Beschäftigungsumfang durch die Übernahme von Religionsunterricht oder weiterer Aufgaben in der Gemeinde, z. B. offene Jugendarbeit zu erweitern.

Bewerber/Bewerberinnen brauchen eine hauptamtliche gemeindepädagogische Ausbildung und sollten über Kontakt- und Teamfähigkeit sowie Initiativkraft und Freude an der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern verfügen. Erfahrungen mit ehrenamtlicher Teamarbeit und Fähigkeit zu konzeptionellem Denken sind der Gemeinde wichtig.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer H. Bartsch, Tel. (03 72 98) 1 24 93.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf, Hauptstraße 13, 09394 Hohndorf zu richten.

##### **Kirchspiel Radeberger Land (Kbz. Dresden Nord)**

64103 Radeberger Land, KSP 8

Bei dem Ev.-Luth. Kirchspiel Radeberger Land ist ab 1. September 2010 die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 77 % incl. 4 Wochenstunden Religionsunterricht (Aufstockung durch weiteren Religionsunterricht ist möglich).

Zum Kirchspiel gehören neben der Stadt Radeberg die umliegenden Dorfgemeinden Wachau, Seifersdorf, Schönborn und Großberkmannsdorf-Kleinwolmsdorf mit insgesamt ca. 4.000 Gemeindegliedern.

Es gibt eine weitere gemeindepädagogische Stelle, gemeinsam mit deren Inhaber wird eine Entwicklung der gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchspiel erwartet.

Mit der zu besetzenden Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Verantwortung für die gesamte gemeindepädagogische Arbeit im Kirchspiel
- Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Stärkung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit im Kirchspiel
- Arbeit mit Kindergruppen
- Arbeit mit Pfadfindergruppen
- Koordinierung der Jugendarbeit und des Jugendkonventes
- Unterstützung des Konfirmandenunterrichtes
- Religionsunterricht und Kontakte zu den Schulen im Kirchspiel
- aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu kommunalen Stellen.

Das Kirchspiel wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeite-



rin, der/die teamfähig, kontakt- und experimentierfreudig ist. Bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Slesazeck, Tel. (0 35 28) 44 71 07 oder das Pfarramt Radeberg, Tel. (0 35 28) 44 22 16.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land, An der Kirche 5, 01454 Radeberg zu richten.

### **Kirchgemeinde Sayda (Kbz. Freiberg)**

64103 Sayda 51

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sayda sucht ab sofort einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang beträgt 90 % (einschließlich fünf Stunden Religionsunterricht). Die Kirchgemeinde freut sich auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter/eine hauptamtliche Mitarbeiterin, der/die bereit ist, begonnene regionale Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchgemeinden zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Neben der Bewahrung bewährter Arbeitsformen, die gut nachgefragt werden, ist es im Hinblick auf die Zukunftsperspektive der Region erforderlich, Konzepte für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mehrerer unterschiedlich geprägter Kirchgemeinden zu entwickeln. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einer Region, in der die Kirchgemeinde Sayda der Anstellungsträger ist.

Aufgabengebiete sind:

- kontinuierliche Arbeit mit sechs Kindergruppen (Christenlehre/Jungchar)
- Aufbau einer Kindergruppe Klasse 5/6 in einer Teilregion
- Begleitung und Anleitung in drei JG-Gruppen in Kooperation mit dem Pfarrer
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Kinderbibelwochen in der Region
- Entwicklung von Angeboten im Bereich der Vorschulkindarbeit
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit
- Mitarbeit bei Rüstzeiten
- Mitarbeit bei Veranstaltungen und Angeboten innerhalb des Kirchenbezirkes.

Die Kirchgemeinde bietet dem Bewerber/der Bewerberin:

- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung durch den Kirchenvorstand und durch die Pfarrer der Region
- gut ausgestattete und renovierte Gemeinderäume
- Möglichkeiten eigene Begabungen innerhalb der Gemeinde einzubringen
- eine sanierte und modern ausgestattete Wohnung mit eigenem Garten
- Wohnen und Arbeiten in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Die Kirchgemeinde wünscht einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die bereit ist in der Stadt Sayda zu wohnen und fröhlich auf Menschen in einem neuen Lebens- und Arbeitsbereich zuzugehen, um sie authentisch und lebensnah zum Glauben an Jesus Christus einzuladen.

Für Rückfragen steht Pfarrer Martin Geisler, Tel. (03 73 65) 12 27 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sayda, Pfarrgasse 6, 09619 Sayda zu richten.

### **Kirchenbezirk Glauchau**

64101 Glauchau 126

Die Stelle des hauptamtlichen Gemeindepädagogen beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Glauchau ist mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % ab 1. August 2010 zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- schwerpunktmäßiger Einsatz in der Arbeit mit Kindern bei

der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Hohenstein-Erstthal mit Schwesterkirchgemeinde Wüstenbrand in Form von traditionellen wöchentlichen Angeboten, Rüstzeiten und Projekten

- Entwicklung von innovativen Konzepten für die Kinderarbeit
- Verantwortung für die Eltern- und Familienarbeit
- Förderung, Leitung und Begleitung in der Jugendarbeit
- Mitarbeit in Gemeindegremien
- Mitarbeit bei regionalen Veranstaltungen nach Bedarf und Begabung
- Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht an einer Schule der Region.

Der Kirchenbezirk Glauchau wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die mit Freude und Engagement Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Gute Nachricht bringen möchte und dabei gern bereit ist, mit anderen Mitarbeitern in den Gemeinden und in der Region zusammen zu arbeiten.

Eine Erweiterung der Stelle durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Bei Beschaffung von Wohnraum ist der Anstellungsträger gern behilflich.

Auskünfte erteilt Superintendent Peter Heß, Kirchplatz 7, 08371 Glauchau, Tel. (0 37 63) 50 93 14 oder 50 93 22.

### **Kirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig-Anger-Crottendorf 249

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden des Schwesternkirchverhältnisses Leipzig-Anger-Crottendorf (anstellende Kirchgemeinde), Leipzig-Stötteritz, Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Thonberg suchen ab 1. September 2010 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der Gemeindepädagogenstelle beträgt 100 %. Die Stellenbesetzung erfolgt vorerst befristet für ein Jahr.

Zu den Dienstaufgaben in den ersten drei der oben genannten Gemeinden gehören die wöchentliche Christenlehre und die Arbeit mit zwei Jungen Gemeinden, die Gestaltung der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenrüstzeiten, die Mitarbeit in Familien- und Jugendgottesdiensten sowie die Begleitung und Förderung Ehrenamtlicher, z. B. der Kindergottesdiensthelfer.

Die Kirchgemeinden erwarten von dem zukünftigen Mitarbeiter/der zukünftigen Mitarbeiterin die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden, die immer wieder auch neue Wege eines gezielten Gemeindeaufbaus zu beschreiten suchen. Viele junge Familien in wachsenden Gemeinden freuen sich auf einen neuen Mitarbeiter/eine neue Mitarbeiterin.

Eine Wohnung kann bereitgestellt werden.

Auskünfte erteilt Pfarrer Rebner, Tel. (03 41) 6 81 34 60.

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf, Sellerhäuser Str. 7, 04318 Leipzig zu richten.

### **Kirchgemeinde Döbeln (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

64103 Döbeln 233

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln sucht ab 1. August 2010 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 100 %.

Der Dienst hat seine Schwerpunkte in folgenden Aufgabenbereichen:

- Vorschularbeit
- Christenlehre
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Junge Gemeinde.

Weiter werden erwartet:

- Aufbau einer Elternarbeit

- Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten der Gemeinde
- selbstständige Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Gestaltung und Mitwirkung bei verschiedenen Gottesdienstformen
- Entwicklung und Betreuung des Kindergottesdienstteams
- Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit
- Mitarbeit im Gemeindeaufbauausschuss
- Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Trägern von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, Projekten, Rüstzeiten und missionarischen Aktivitäten
- Erteilung von Religionsunterricht (fünf Stunden).

Die Kirchgemeinde wünscht sich, dass der neue Mitarbeiter/die neue Mitarbeiterin durch Freude, Teamfähigkeit und Organisations-talent seine/ihre Begabungen und Ideen zur Entwicklung der Gemeinde einbringt.

Gemeindeeigene Wohnräume bietet der Kirchenvorstand an oder ist auch bei der Wohnungssuche im Stadtgebiet gern behilflich. Auskunft erteilt Pfarrer Stephan Siegmund, Tel. (0 34 31) 71 01 94. Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln, Kleine Kirchgasse 1, 04720 Döbeln zu richten.

### **Kirchgemeinde Coswig (Kbz. Meißen)**

64103 Coswig 82

Die Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig mit der Schwesterkirchgemeinde Brockwitz-Sörnewitz sucht zum 1. August 2010 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin zur Besetzung der nebenamtlichen Gemeindepädagogenstelle. Der Stellenumfang beträgt 25 %. Der Einsatzschwerpunkt liegt in Brockwitz.

Die Kirchgemeinden suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die Vorschularbeit, die Christenlehre, für die Mitarbeit im Kindergottesdienst und bei Gemeindefesten.

Eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges durch Erteilung von Religionsunterricht ist gegebenenfalls möglich.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin.

Bei der Wohnungssuche sind die Kirchgemeinden gern behilflich.

Bewerbungen sind bis **30. Juli 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig, Ravensburger Platz 6, 01640 Coswig, Tel. (0 35 23) 7 58 94 zu richten.

### **6. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin**

#### **Kirchenbezirk Annaberg**

64101 Annaberg 5

In der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Annaberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zweite Bezirkskatechetin/der Bezirksschulreferent/der Bezirksschulreferentin im Umfang von 50 % befristet für die Dauer von fünf Jahren zu besetzen.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Organisation des Lehrkräfteeinsatzes in Kooperation mit den schulischen und kirchlichen Ämtern, den Schulen und Lehrkräften
- Wahrnehmung der Fachaufsicht für den Religionsunterricht: Durchführung von Fortbildung für kirchliche und staatliche Lehrkräfte und Hospitationen zur Förderung der Unterrichtsqualität
- Begleitung Auszubildender
- Vermittlung und Begleitung von Mentoren, Mitwirkung an Prüfungen
- Konsultation mit Fachberatern und Fachreferenten
- Entwicklung von Handlungsstrategien und Konzepten im schulischen und kirchlichen Kontext (u. a. Ganztagsangebote)

- Kontakt zu evangelischen und freien Schulen.

Eine Erweiterung der Anstellung durch Erteilung von Religionsunterricht auf 65 % ist möglich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Anstellung als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin bei der Kirchgemeinde Stollberg.

Das engagierte Team der neu entwickelten Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung freut sich auf eine teamfähige und kooperative Persönlichkeit, die konzeptionell und kreativ arbeitet und sowohl Erfahrungen aus der Praxis des Religionsunterrichtes als auch Erfahrungen in Mentoring und Anleitung von Mitarbeitern mitbringt.

Vorausgesetzt werden:

- religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- nachweisliche Eignung für den Religionsunterricht
- nachweisliche Eignung für Unterrichtsberatung und Praktikantenmentorierung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Für Rückfragen steht Bezirkskatechet Klaus Mehlhorn, Tel. (0 37 33) 67 66 85 zur Verfügung. Auskunft zum Arbeitsfeld bei der Kirchgemeinde Stollberg erteilt zusätzlich Pfarrer Dohrn, Tel. (03 72 96) 7 07 15.

Bewerbungen sind bis **23. August 2010** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **7. Referentin für Mädchenarbeit beim Behindertendienst des Landesjugendpfarramtes**

BA 20441 allg. 116

Das Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens in Dresden sucht eine Referentin für Mädchenarbeit im Behindertendienst.

Aufgabenfeld der Referentin für Mädchenarbeit:

- innovative Arbeit bei inklusiven Projekten und Aktionen in Schulen, Jugendgruppen und Kirchgemeinden
- konzeptionelle Entwicklung und Leitung inklusiver Freizeit-, Seminare-, Studien- und Begegnungsreisen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Mädchen und jungen Frauen
- Aufbau von Projekten für und mit Mädchen mit geistiger Behinderung
- Kontaktaufnahme zu Menschen mit Behinderung, vor allem Mädchen und Jugendgruppen
- Beratung und Begleitung junger Menschen mit Behinderung:
  - Vermittlung von Mädchen mit Behinderung in Aktionsgruppen der Evangelischen Jugend
  - Realisierung individueller Integrationskonzepte vor Ort
  - seelsorgerische Beratung bei schwierigen Lebenslagen
  - Vermittlung an örtliche Hilfsangebote
- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die engagierte Beteiligung an inklusiven Projekten
- Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsseminaren für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Beratung von Trägern über Integrationsmöglichkeiten
- Aufbau neuer Kommunikationsstrukturen in regionalen Gruppen, Durchführung von Freundeskreistreffen und landesweite Vernetzung
- Mitwirkung bei Aus- und Weiterbildung in sozial- und gemeindepädagogischen Einrichtungen
- Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Homepage, Informationsveranstaltungen, Präsentationen und fachspezifische Publikationen
- Stellungnahmen und Begleitung von Gesetzgebungsverfahren mit Auswirkungen auf junge Menschen mit Behinderung
- Einsatzplanung und Begleitung der Mitarbeiterin im FSJ des Behindertendienstes.

## Anforderungen:

- pädagogische, sozialpädagogische oder vergleichbare FH- oder Universitätsausbildung (Fördervoraussetzung für Jugendbildungsreferentenstellen durch den Freistaat Sachsen)
- PC-Kenntnisse
- Fahrerlaubnis für PKW
- pflegerische Grundkenntnisse.

Da zur Mädchenarbeit im Behindertendienst auch pflegerische Aufgaben an Mädchen und jungen Frauen mit Behinderung gehören, kann die Stelle nur mit einer Frau besetzt werden.

Es sollten sowohl Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung vorliegen als auch mit evangelischer Jugendarbeit. Die Stelle ist mit intensiver Reisetätigkeit verbunden und setzt hohe Belastbarkeit voraus. Dienstsitz ist Dresden, Landesjugendpfarramt.

Die Vergütung richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Wegen der staatlichen Förderung ist eine Eingruppierung höchstens in Entgeltgruppe 9 möglich.

Die Stelle soll nach Möglichkeit zum 1. Januar 2011 besetzt werden. Rückfragen zur Stelle sind auch beim Leiter des Behindertendienstes, Peter Popp, Tel. (03 73 25) 63 24, E-Mail: peter.popp@evlks.de möglich.

Bewerbungen sind bis **31. August 2010** an das Landesjugendpfarramt, Landesjugendpfarrer T. Bilz, Caspar-David-Friedrich Str. 5, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-410 zu richten.

**8. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin**

Reg.-Nr. 63101 RKA Dresden

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist

die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden

Aufgabenbereich:

Sachbearbeitung im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Baufinanzierung, Allgemeine Verwaltung und IT-Systembetreuung

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung ggf. mit einschlägiger Berufserfahrung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- Kenntnisse im Bereich des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Baufinanzierung
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und fundiertes Wissen zu erwerben
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Die Vorlage einer Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung wird erwartet.

Ergänzende Auskunft erteilt der Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden, Herr Oberkirchenrat am Rhein, Tel. (03 51) 49 23-328.

Bewerbungen sind bis **15. August 2010** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 3,45 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.